

**OBERVERWALTUNGSGERICHT
FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN**

1 A 3909/05
15 K 1603/04 Köln

zugestellt am 18. August 2006
an Rechtsanwälte Dielitz und Kollegen

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Postobersekretärs a.D. —, —, —,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte —, —, —,

g e g e n

die —, vertreten durch die —, —, —,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dielitz und Leisse-Dielitz, Gutenbergplatz 33, 59821 Arnsberg,

w e g e n

Gewährung eines Unfallausgleichs;
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 15. August 2006

durch
den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Brauer,
den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Wysk,
den Richter am Verwaltungsgericht Herfort

auf den Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 01. September 2005 zuzulassen,

beschlossen:

Der Antrag wird auf Kosten des Klägers abgelehnt.

**Der Streitwert wird auch für das Berufungszulassungsverfahren auf 3.068,00
EUR festgesetzt.**

- 2 -

Gründe:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Weder bestehen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO noch ist ein Verfahrensmangel im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO dargetan.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils sind begründet, wenn zumindest ein einzelner tragender Rechtssatz der angefochtenen Entscheidung oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird. Das für diese Prüfung allein maßgebliche Antragsvorbringen weckt solche Zweifel nicht.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage auf Gewährung eines Unfallausgleichs nach § 35 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG abgelehnt, weil eine Minderung der Erwerbsfähigkeit in Höhe von mindestens 25 % nicht kausal im Sinne des Dienstunfallrechts auf die beiden Dienstunfälle des Klägers am 11. April 2000 und 10. April 2001 zurückgeführt werden könne. Es hat diese Feststellung in umfassender Auswertung der über die Leiden des Klägers erstellten Gutachten, ärztlichen Stellungnahmen und Berichte getroffen. Insbesondere sind dabei die Stellungnahmen des behandelnden Orthopäden Dr. F— gewürdigt worden. Dazu gehört erkennbar auch dessen im Klageverfahren eingereichtes Attest vom 25. Juli 2005, auch wenn es im Urteil nicht ausdrücklich angesprochen ist. Allein dieser Umstand besagt nicht, dass das Verwaltungsgericht die Stellungnahme übersehen hätte. Das Gegenteil ergibt sich aus den Urteilsgründen: Die Würdigung der Stellungnahmen des Dr. F— bezieht sich ausweislich der Entscheidungsgründe (vgl. amtlicher Abdruck S. 8, 4. Absatz) auf alle schriftlichen Bescheinigungen des Dr. F—. Soweit einzelne Bescheinigungen genannt sind, geschieht das lediglich beispielhaft. Das Verwaltungsgericht bewertet die Stellungnahmen unwidersprochen dahin, dass sie sich überwiegend in der Wiedergabe des vom Kläger geschilderten Beschwerdebildes erschöpfen, aber keine Folgerungen zulassen, die den aus den übrigen fachärztlichen Gutachten zu ziehenden Schluss infrage stellen könnten, das Beschwerdebild des Klägers bestehe unabhängig von den Dienstunfällen. Dies trifft auch auf die Stellungnahme des Dr. F— vom 25. Juli 2005 zu. Sie enthält inhaltlich nichts, was eine weitergehende Beschäftigung rechtfertigen würde. Wenn der Kläger darauf hinweist, dass dort eine "richtungsgebende Verschlimmerung" durch den zweiten Dienstunfall

- 3 -

bescheinigt wird, geht das an den maßgeblichen rechtlichen Fragestellungen vorbei. Auch eine dienstunfallbedingte Verschlimmerung wäre im Zusammenhang aller mitwirkenden Ursachen zu gewichten. Zu einer solchen Gewichtung äußert sich Dr. F— aber auch im genannten Attest nicht, und er trifft keine Aussagen, die eine diesbezügliche Gewichtung zulassen. Das deckt sich mit der verwaltungsgerichtlichen Würdigung der Aussagen des Dr. F— im Übrigen. Daher ist nicht ersichtlich, inwiefern die vom Kläger vermisste Stellungnahme am Ergebnis des Urteils etwas ändern könnte. Die Tatsache der "Berentung" des Klägers besagt für sich gesehen nur, dass der Kläger dienstunfähig geworden ist; auf die Ursachen dieser Dienstunfähigkeit, insbesondere auf eine dienstunfallbedingtheit im Sinne der rechtlich anzulegenden Maßstäbe der Kausalität, lässt die Zurruesetzung nicht schließen.

Ein Verfahrensmangel im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO, auf dem die Entscheidung beruhen kann, ist weder dargelegt noch ersichtlich. Das Verwaltungsgericht hat es zu Recht unterlassen, ein weiteres Sachverständigengutachten einzuholen. Der Kläger mag die Beweiserhebung durch Sachverständigengutachten angeregt haben; gestellt hat er einen dahingehenden Beweisantrag ausweislich der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht aber nicht. Von daher war die vom Kläger vermisste Sachverhaltsaufklärung nur dann fehlerhaft, wenn sich die Beweiserhebung dem Verwaltungsgericht hätte aufdrängen müssen. Dafür spricht aber schon angesichts der erheblichen Zahl vorliegender ärztlicher Äußerungen schlechthin nichts. Der Kläger bezeichnet aber auch keine Tatsache, zu der eine weitere Beweiserhebung hätte angebracht sein können; vielmehr rügt er der Sache nach nur, wie die Formulierung der Aufklärungsrüge im Konjunktiv bereits erkennen lässt, das Verwaltungsgericht habe einen Ausforschungsbeweis "ins Blaue hinein" unterlassen. Dass die weitere Begutachtung aus seiner Sicht zwingend ein günstigeres Ergebnis ergeben hätte, nimmt offenbar selbst der Kläger nicht an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, die Festsetzung des Streitwerts auf § 52 Abs. 1, § 47 Abs. 1 und 3 GKG (vgl. Nr. 10.4 des Streitwertkataloges 2004).

Brauer

Dr. Wysk

Herfort

Ausgefertigt
Münster, den 17. August 2006